



IN ZUSAMMENARBEIT MIT:

Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung,
Milchwirtschaft, Wild und Fischerei
Baden-Württemberg (LAZBW)
Fachbereich Wildforschungsstelle des Landes BW
Atzenberger Weg 99
88326 Aulendorf

Wildforschungsstelle des
Landes Baden-Württemberg



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

WEITERE INFORMATIONEN

www.landwirtschaft-bw.de
www.wildtierportal-bw.de/lebensraumfoerderung

IMPRESSUM

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Pressestelle
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 126 2355
E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
Internet: www.mlr-bw.de
Bilder: Janko, Scholl, Unterseher
Drucknummer: 06-2021-20



FAKT - E 8

Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



WICHTIGER LEBENSRAUM

Mehrfährige Blühflächen sind wichtige Elemente in unserer Kulturlandschaft. Sie sind ein attraktiver und vielfältiger Lebensraum auf Zeit. Mit artenreichen Mischungen aus Blütenpflanzen werden mehrjährige Blühflächen auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen angesät. Sie liefern Nektar und Pollen für Insekten, sowie Kräuter und fettreiche Nahrung für Wildtiere. Gleichzeitig bieten sie Deckung und Überwinterungsmöglichkeiten.

Das Land fördert daher seit dem Antragsjahr 2021 Brachebegrünungen mit mehrjährigen Blühmischungen (Ökologische Zellen).

BLÜHENDER LEBENSRAUM:

- erhöht die Biodiversität
- bietet Erosions- und Gewässerschutz
- trägt zur Bodenverbesserung bei
- dient als Vernetzungskorridor
- ist Nahrungsquelle
- bietet Rückzugsräume und Deckung
- fördert die Nützlinge
- agiert als biologische Schädlingsbekämpfung

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN:

- Antragsstellung über FAKT
- Mindestgröße 1 Ar
- bei streifenförmiger Ansaat Mindestbreite 5 Meter
- maximal 10 Hektar und maximal 50 Prozent der Ackerfläche im Betrieb
- Aussaat mit vorgegebener mehrjähriger Blühmischung mit regionalem Saatgut
- Aussaatstärke 8-10 Kilogramm/Hektar
- Herbstaussaat im Vorjahr bzw. Frühljahrsaussaat bis 15. Mai möglich
- nach der Aussaat weder Befahren, Bearbeiten noch Nutzung zulässig
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- keine Kombination mit Ökologischen Vorrangflächen ÖVF möglich
- **Fördersatz 730 Euro/Hektar**

IM LETZTEN VERPFLICHTUNGSJAHR:

- bei folgender Winterkultur: ackerbauliche Nutzung ab 1. September möglich
- bei folgender Sommerkultur: ackerbauliche Nutzung ab 1. Februar des Folgejahres

FOLGENDE BLÜHMISCHUNGEN SIND ZULÄSSIG:

- Blühende Landschaft West Frühljahrsaussaat
- Blühende Landschaft West
- Spätsommernautsaat
- Blühende Landschaft mehrjährig Süd
- Frühljahrsaussaat
- Blühende Landschaft Süd
- Spätsommernautsaat
- Lebendiger Acker frisch
- Lebendiger Acker trocken
- Lebendiger Waldrand frisch
- Lebendiger Waldrand trocken
- Lebendiger Gewässerrand

Ein Hinweis, dass die Mischung für die FAKT-Maßnahme E8 zugelassen ist, muss auf Sackanhänger und Lieferschein aufgedruckt sein.

Weitere Informationen zu den Blühmischungen erhalten Sie unter: www.ltz-augustenberg.de

